



Beschlussvorlage (Nr. 2024-0146)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	14.10.2024

TOP:

Antrag auf Befreiung: Neubau eines Pools Baugrundstück: Falkenstr. 15, Flst.Nr. 3188

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bauherr: Wresch David, Brühl

Der Bauherr plant auf dem Baugrundstück Falkenstr. 15, Flst.Nr. 3188 den Neubau eines Pools (Maße: 8,60 m Länge; 4,60 m Breite, 1,50 m Tiefe) und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, weil das geplante Vorhaben teilweise (ca. 2,88 m) außerhalb des Baufensters liegt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwetzingerweg Äcker“ von vom 20.02.1970 und ist somit nach § 31 Baugesetzbuch zu bewerten.

An sich sind Wasserbecken bis 100 m³ Beckeninhalte genehmigungsfrei, wenn nicht andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In diesem Fall liegt der vorgesehene Pool aber teilweise außerhalb des vorhandenen Baufensters des Grundstückes.

„Der Pool soll von der Terrasse aus direkt zugänglich sein, um die Nutzung so komfortabel wie möglich zu gestalten. Da der Platz innerhalb des Baufensters nicht ausreicht, ist es notwendig, den Pool teilweise außerhalb des Baufensters zu platzieren, um diese Verbindung zu gewährleisten“, so der Bauherr in seiner Begründung.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben kann erteilt werden, da die Grundlagen der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies ist hier der Fall.

In der Finkenstraße 1 wurde ebenfalls ein Pool außerhalb des Baufensters genehmigt (Befreiung LRA -Baurechtsamt des R-N-K-, Az.: 19020827).

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss